

Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindlichen Räumen in der Gemeinde Ducherow

1. Nutzungsbereich

1. Die Gemeinde Ducherow unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nachfolgende Einrichtung:
 - Gemeindehaus Rathebur, Rathebur Dorfstr. 23, 17398 Ducherow
 - Gemeindehaus Schwerinsburg, Schwerinsburg 31, 17398 Ducherow
 - Gemeindehaus Neuendorf A, Neue Straße 20, 17398 Ducherow OT Neuendorf A
 - Gemeindehaus Löwitz, Löwitz 7, 17398 Ducherow
 - Gemeindehaus Schmuggerow, Schmuggerow 12a, 17398 Ducherow
2. Die Gemeinde Ducherow stellt, auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages, gemeindliche Räume und Inventar gegen Entgelt zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde sowie Dritte zur Verfügung.
3. Über die Bereitstellung gemeindlicher Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

2. Allgemeines

1. Die Übergabe und Abnahme des Gemeindehauses und Inventars hat schriftlich zu erfolgen (Übergabe-/Übernahmeprotokoll).
2. Die zur Nutzung überlassenen Räume und das Inventar dürfen nur für den bewilligten Zweck und die bewilligte Zeit genutzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.
3. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren muss immer eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
4. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Gefahren zu verlangen.
5. Die Nutzer haften für alle Nutzungsschäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht worden sind. Er hat Schäden an dem Inventar der Gemeinde in vollem Umfang zu ersetzen (Reinigung, Instandsetzung, Ersatzanschaffung). Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die durch Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von Dritten gestellt werden können.
6. Nach der Nutzung sind alle Räume im gewisstem und ordentlichen Zustand zu übergeben. Der bei der Nutzung anfallende Abfall einschließlich Leergut, ist durch den Nutzer selbst und ordnungsgemäß zu entsorgen

3. Entgeltspflicht

Für die Nutzung der Räume und des Inventars hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

4. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

5. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume, hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe zu zahlen:

Nutzung Gemeindehäuser	Entgelt
Pro Tag	75,00 €
bis 3 Stunden	20,00 €

Eine Kautions in Höhe von 50,00 € ist vor der Veranstaltung an den Beauftragten der Gemeinde Ducherow zu entrichten.

6. Befreiung von der Zahlungspflicht

Anerkannte gemeinnützige Organisationen und Vereine, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und eine aktive Arbeit leisten, können von der Entgeltspflicht befreit werden.

Diese haften für entstandene Nutzungsschäden.

Über die Befreiung von der Entgeltspflicht entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch besteht nicht.

7. Fälligkeit des Nutzungsentgeltes


Der Nutzungsvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Ducherow gilt als Rechnung.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Ducherow, den 18.03.2025



M. Weitmann
Bürgermeister





M. Scharff
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 21.03.2025
Unterschrift: *Herold*